



Amtliche Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes Eysölden Nr. 6 „An der Pyraser Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan im Gemeindeteil Eysölden;
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Beteiligung betroffener Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) nach § 4 a Abs. 3 BauGB**

Der Marktrat der Marktgemeinde Thalmässing hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Abwägungstabelle zum Entwurf des Bebauungsplanes Eysölden Nr. 6 „An der Pyraser Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan im Gemeindeteil Eysölden, Stellung genommen. Im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung bzw. Beteiligung sind Anregungen eingegangen. Die Berücksichtigung bzw. die Umsetzung von Teilen dieser Anregungen erfordern eine erneute öffentliche Auslegung bzw. Beteiligung von Behörden. Da die wesentlichen Planungsziele von diesen Änderungen und Ergänzungen unberührt bleiben, wurde beschlossen, dass bei der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Beteiligung nur betroffene Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut beteiligt werden.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Eysölden Nr. 6 „An der Pyraser Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan ergibt sich aus dem Planentwurf vom 14.02.2023. Es liegt im Nordosten von Eysölden östlich der RH 24. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 311, 312 (Teilfläche) und 313 der Gemarkung Eysölden.



Folgende umweltbezogene Information ist verfügbar: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, die Satzung und die Begründung können im Bauamt des Marktes Thalmässing, Rathaus, Zimmer B 1.1, Stettener Straße 26, 91177 Thalmässing vom

22.02.2023 bis 08.03.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten, bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.thalmaessing.de/deutsch/leben-wohnen/bauen-wohnen/im-aufstellungsverfahren> eingesehen werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB dient der Information der Bürger über die beabsichtigten Planungen. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Thalmässing, den 14.02.2023



Michael Kreichauf
Zweiter Bürgermeister

